F1 Antrag auf Änderung der LMV-Geschäftsordnung 1

Gremium:	LAG Christ*innen
Beschlussdatum:	16.09.2020
Tagesordnungspunkt:	1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

Die LMV möge beschließen :

Die Geschäftsordnung für die LMVen (GO-LMV) wird folgendermaßen geändert :

Der § 2 erhält einen neuen Absatz (3) mit folgendem Wortlaut :

„Unter dem TOP „Verschiedenes“ dürfen keine Wahlen oder inhaltliche Abstimmungen durchgeführt und über keine Anträge abgestimmt werden, außer über Geschäftsordnungs-Anträge.“

Begründung

Diese Regelung steht bei vielen Organisationen, auch innerhalb unserer Partei, in der Satzung oder der Geschäftsordnung, denn sie hat sich sehr bewährt. Manchmal wird sie auch gar nicht erst hineingeschrieben, weil sie sich „von selbst versteht“. Der Grund dieser Regelung ist, dass die Mitglieder des jeweiligen Gremiums vorher in der Regel gar nicht wissen, ob und worüber abgestimmt werden soll. Darum können sie sich gar nicht inhaltlich darauf vorbereiten und mit Freund*innen darüber beraten. Dies ist für sie frustrierend und schadet auch der Qualität der Diskussion. Um dies zu verhindern, stellen wir diesen Antrag. Die bisherige Regelung sollte endlich abgeschafft werden.

Zu den Konsequenzen siehe Antrag 2.

F2 Antrag auf Änderung der LMV-Geschäftsordnung 2

Gremium:	LAG Christ*innen
Beschlussdatum:	16.09.2020
Tagesordnungspunkt:	1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

Die LMV möge beschließen :

Die Geschäftsordnung für die LMVen (GO-LMV) wird folgendermaßen geändert :

§ 1 erhält einen neuen Absatz (3) mit folgendem Wortlaut :

„In die Tagesordnung jeder LMV ist der TOP „Anträge“ aufzunehmen. Vorhandene Anträge sind unter TOP … a), b), c) usw. kurz inhaltlich zu benennen, soweit sie der Geschäftsstelle beim Abfassen der Einladung bekannt sind. Später eingehende Anträge werden im Newsletter oder auf andere Art möglichst bald nach Eingang bekannt gemacht.“

Der bisherige Absatz (3) von § 1 wird umbenannt in Absatz (4).

Die Bezeichnung des § 1 wird geändert in „Einladung, Eröffnung,Tagungspräsidium und Protokoll“

Begründung

Die bisher geübte Praxis, die Anträge unter dem TOP Verschiedenes zu beraten und darüber abzustimmen, hat mehrere Nachteile : Der TOP Verschiedenes hat den Ruf, dass dort ohnehin nicht Wichtiges mehr geschieht. Außerdem ist dieser TOP stets am Ende einer LMV, dadurch ist die Konzentrationsfähigkeit und -bereitschaft meist gering. Dies wird den Anträgen und den Antragsteller*innen aber nicht gerecht. Im Übrigen sind Anträge unter dem TOP Verschiedenes nicht ohne Weiteres nachlesbar.

F3 Antrag auf Änderung der LMV-Geschäftsordnung 3

Gremium:	LAG Christ*innen
Beschlussdatum:	16.09.2020
Tagesordnungspunkt:	1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

Die LMV möge beschließen :

Die Geschäftsordnung für die LMVen (GO-LMV) wird folgendermaßen geändert :

Der § 4 erhält einen neuen Absatz (5) mit folgendem Wortlaut :

„Ist bei einer Antragsdiskussion die Zahl der Wortmeldungen begrenzt, dann erhält nach dem letzten Diskussionsbeitrag eine/r der Antragsteller*innen noch einmal das Wort."

Begründung

Diese Regelung beantragen wir, damit die Antragsteller*innen auf jeden Fall die Möglichkeit haben, auf die genannten Gegenargumente einzugehen. Denn es ist ja durchaus nicht sicher, dass sie beim Losverfahren zum Zuge kommen. Es ist unseres Erachtens ein Gebot der Fairness, ihnen diese Möglichkeit anzubieten.

F4 Antrag auf Änderung der LMV-Geschäftsordnung 4

Gremium:	LAG Christ*innen
Beschlussdatum:	16.09.2020
Tagesordnungspunkt:	1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

Die LMV möge beschließen :

Die Geschäftsordnung für die LMVen (GO-LMV) wird folgendermaßen geändert :

Der § 4 erhält einen neuen Absatz (6) mit folgendem Wortlaut :

„Bei der Abstimmung wird immer in dieser Reihenfolge gefragt : Dafür, dagegen, Enthaltung."

Begründung

Diese Regelung erscheint unwichtig, vielleicht sogar lächerlich. Das ist aber nicht so, denn sie schließt eine unauffällige Manipulations-Möglichkeit aus. Es ist bekannt, dass Menschen, die noch unsicher sind, wie sie abstimmen, gern darauf achten, wie die anderen abstimmen und dann schnell genauso abstimmen. Dies könnte von einem Präsidium ausgenutzt werden, indem das gewünschte Abstimmungsverhalten (Ja bzw. Nein) als erstes abgefragt wird. So könnte es zusätzliche Stimmen von den unsicheren Abstimmenden bekommen. Eine solche Manipulations-Möglichkeit wollen wir mit dieser Regelung ausschließen.

F5 Antrag auf Änderung der LMV-Geschäftsordnung 5

Gremium:	LAG Christ*innen
Beschlussdatum:	16.09.2020
Tagesordnungspunkt:	1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

Die LMV möge beschließen :

„Die Geschäftsordnung für die LMVen (GO-LMV) wird folgendermaßen geändert :

Der § 9 erhält einen neuen Absatz (8) mit folgendem Wortlaut :

„Sind bei einer Abstimmung mehr als ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Enthaltungen,

so ist das Abstimmungsergebnis ungültig. Die Diskussion und Abstimmung wird bei der nächsten LMV wiederholt. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist dann in jedem Fall gültig."

Die bisherigen Absätze (8) und (9) werden zu Absatz (9) bzw. (10)."

Begründung

Eine große Zahl von Enthaltungen bedeutet, dass entweder die Information über den jeweiligen Antrag bei vielen Teilnehmer*innen nicht angekommen ist oder dass das Thema noch zu wenig diskutiert wurde, so dass vielen eine Meinungsbildung sehr schwer fiel. Beides spricht für eine neue Diskussion und Abstimmung, vielleicht ja auch in einem entspannteren Klima.

F6 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung: Stärkung der Grünen Jugend und der Kreisverbände

Antragsteller*in:	Till Schierer
Tagesordnungspunkt:	1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen, die Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlung im folgenden Punkt zu ändern:

§4 (1) Änderung in: (1) Antragsberechtigt sind jeweils fünf Mitglieder gemeinsam, der Landesvorstand, die Kreisverbände sowie ihre Vorstände, der Landesfinanzrat, die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in der Bremischen Bürgerschaft, die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven, die Grüne Jugend Bremen sowie ihr Vorstand, die Grüne Alte Bremen und die anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften.

Begründung

Der Vorstand der Grünen Jugend sowie die Kreisvorstände wurden von den Mitgliedern gewählt, um ihre Interessen zu vertreten. Ein bedeutender Bestandteil davon kann das Verfassen von Anträgen an die Gremien des Landesverbands sein. Auch wenn es in den meisten Fällen im deutlichen Interesse dieser Vorstände ist bei dieser Arbeit die Mitglieder miteinzubeziehen zeigt die derzeitige Situation, dass dies nicht immer möglich ist.

Unterstützer*innen

Franziska Tell (KV Bremen-Nordost); Julia Marianne Stephan (KV Bremerhaven); Martin Ohrndorf (KV Bremen-Nordost); Phil Hempel (KV Bremerhaven); Clemens Prill (KV Bremerhaven)

G1 Ergänzung der Geschäftsordnung für die digitale LMV am 23.01.21: Wahlordnung für ergänzende Briefabstimmungen

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	07.01.2021
Tagesordnungspunkt:	1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

§1 Anwendungsbereich

(1) Die Wahlordnung für ergänzende Briefabstimmungen bezieht sich auf Satzungsänderungen sowie Personenwahlen zu Parteiorganen, die auf einer digitalen Mitgliederversammlung nicht dem Parteienrecht entsprechend abschließend durchgeführt werden können und deshalb einer ergänzenden Briefabstimmung bedürfen.

(2) Die digitale Mitgliederversammlung trifft mit Hilfe eines digitalen Abstimmungstools ein Meinungsbild über eine Satzungsänderung bzw. Personenwahl. Dieses Meinungsbild wird in der Briefabstimmung zur einfachen Schlussabstimmung (ja/nein/Enthaltung) gestellt.

§2 Durchführung

(1) Die Landesmitgliederversammlung wählt eine*n Wahlleiter*in sowie eine*n stellvertretende*n Wahlleiter*in. Die Wahlleitung ist gesamtmindestquotiert.

(2) Wahlhelfer*innen sind die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der ergänzenden Briefabstimmung zugeordneten Landesmitgliederversammlung wahlberechtigt waren.

(3) Die Landesgeschäftsstelle versendet spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach der Landesmitgliederversammlung an alle wahlberechtigten Mitglieder des Landesverbands die (Brief-)Wahlunterlagen.

Der Inhalt der Briefwahlunterlagen – Jedes Mitglied erhält:

- den oder die Stimmzettel
- einen Wahlumschlag
- eine persönliche Versicherung
- einen Rückumschlag
- ein Anschreiben und eine Anleitung

(4) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang eröffnet.

(5) Der Stimmzettel ist auszufüllen und darf ausschließlich in den für die Abstimmung vorgesehenen Wahlumschlag gelegt werden. Dieser ist zu verschließen. Der Wahlumschlag ist dann zusammen mit der unterschriebenen persönlichen Versicherung im zur Verfügung gestellten Rücksendeumschlag zurückzuschicken.

(6) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 15.02.2021 15:00 Uhr

§3 Auswertung

(1) Die Briefabstimmung ist innerhalb von fünf Werktagen nach der Eingangsfrist durch Wahlleitung und Wahlhelfer*innen auszuzählen.

(2) Bei der Auszählung sind festzustellen:

- die Zahl der versandten Abstimmungsunterlagen,

- die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgelaufenen Wahlumschläge,

- die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,

- die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,

- die Zahl der auf eine Abstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen.

(3) Nur Abstimmungsformulare, die im beigelegten Rückumschlag verschickt wurden und denen eine gültige, unterschriebene persönliche Versicherung beigefügt ist, sind gültig. Nur die Stimmzettel, die im Wahlumschlag liegen, sind gültig.

(4) Soweit nicht anders vorgesehen, ist der Abstimmungsgegenstand positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.

(5) Das Ergebnis der Briefwahl(en) ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

(6) Die Abstimmungsunterlagen können zwei Monate nach Veröffentlichung des Ergebnisses vernichtet werden. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Begründung

Begründung:

Infolge des Gesetzes über Maßnahmen (...) zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es auch Parteien seit Oktober erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Da die Wahl des Vorstands sowie Satzungsänderungen nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung möglich sind, möchte der Landesvorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren. Näheres dazu findet ihr in der Bundestags Drucksache 19/23197

Beim Wahlverfahren orientiert sich der Landesvorstand grundsätzlich an der geltenden Satzung sowie der Geschäftsordnung der LMV. Alle dort gezogenen Quoren gelten auch hier.

TO1 TO Neu

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	07.01.2021
Tagesordnungspunkt:	1. Begrüßung und Formalia

Antragstext

1. Begrüßung und Formalia

2. Politische Aussprache

3. Satzungsänderungen

S1 Einführung eines Landesausschusses
S2 Einführung einer Landesdelegiertenkonferenz
S3 bis 5 Stärkung der Grünen Jugend

4. Nachwahl von einem Platz im Landesvorstand

5. Anträge

6. Wahl Delegierte Diversitätsrat

7. Verschiedenes

S1 Antrag auf Änderung der Satzung: „Einführung eines Landesausschusses“

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	20.10.2020
Tagesordnungspunkt:	3.1. Antrag auf Änderung der Satzung: „Einführung eines Landesausschusses“

Antragstext

Änderung von §7 Organe:

Einfügen neu: „2. der Landesausschuss“

Einfügen eines neuen §9:

„§9 Der Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss ist ergänzendes beschlussfassendes Organ zwischen den Mitgliederversammlungen. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Der Landesausschuss besteht ausschließlich aus Mitgliedern der Partei.

(3) Der Landesausschuss hat 35 Mitglieder:

- vier Mitglieder des Landesvorstands; hiervon sind beide Sprecher*innen sowie ein Mitglied aus Bremerhaven gesetzt

- drei Mitglieder der Bürgerschaftsfraktion

- ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

- zwei Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bremen

- je zwei Delegierte der Kreisverbände als Grundmandate

- elf weitere Delegierte der Kreisverbände, die nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung entsprechend der Mitgliederzahlen auf die Kreisverbände verteilt werden. Maßgeblich sind die im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten Mitgliederzahlen. Dabei erhält jeder Kreisverband so viele Mandate, wie sich nach Teilung der Summe seiner Mitgliederzahl durch die Zuteilungszahl ergeben. Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunterliegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet. Die Zuteilungszahl wird zunächst berechnet, indem die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes durch zehn geteilt wird. Falls hiernach mehr als zehn Mandate auf die Kreisverbände entfallen, ist die Zuteilungszahl so heraufzusetzen, dass bei der Berechnung genau zehn Mandate auf die Kreisverbände entfallen. Entfallen weniger als zehn Mandate auf die Kreisverbände, ist die Zuteilungszahl in entsprechender Weise herunterzusetzen. Ergeben sich für mehrere Kreisverbände Zahlenbruchteile von genau 0,5 und würde durch Aufrundung dieser Bruchteile die Zahl von zehn Mandaten überschritten, so entscheidet das von der Landesvorsitzenden zu ziehende Los, welche Zahlenbruchteile aufzurunden sind.

(4) Die Delegierten der Kreisverbände werden von den Kreismitgliederversammlungen für jeweils zwei Jahre gewählt.

(5) Das kreisfreie Gebiet Bremen-West wird gemäß (3) und (4) gleich einem Kreisverband behandelt.

(6) Für den Zeitraum einer Regierungsbeteiligung von Bündnis 90/Die Grünen Bremen erweitert sich der Landesausschuss um die Grünen Senatsmitglieder sowie eine entsprechende Anzahl weiterer Delegierter, die entsprechend (3) auf die Kreisverbände verteilt werden.

(7) Für den Zeitraum einer Vertretung von Bündnis 90/Die Grünen Bremen im Deutschen Bundestag bzw. im Europäischen Parlament erweitert sich der Landesausschuss um diese Parlamentsmitglieder sowie eine entsprechende Anzahl weiterer Delegierter, die entsprechend (3) auf die Kreisverbände verteilt werden.

(8) Der Landesausschuss hat Beschlussrecht über Belange des Landesverbands. Hiervon ausgenommen sind die Aufstellung von Wahllisten und Kandidat*innen für Bürgerschafts- und Bundestagswahlen, Satzungsänderungen, sowie die turnusmäßige Neuwahl des Landesvorstands.

(9) Antragsberechtigt sind jeweils fünf Mitglieder gemeinsam, der Landesvorstand, die Kreisverbände, der Landesfinanzrat, die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in der Bremischen Bürgerschaft, die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven, die Grüne Jugend Bremen, die Grüne Alte Bremen und die anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften.

(10) Die Antragsfrist für eigenständige Anträge endet sieben Tage vor dem Landesausschuss. Der Landesausschuss kann die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen beschließen, welche sich auf Ereignisse beziehen, die nach der ordentlichen Antragsfrist eintreten.

(11) Der Landesausschuss tagt ausschließlich in Zeiten einer Naturkatastrophe, einer Pandemie oder anderen schwerwiegenden Ereignissen, die eine sichere Durchführung einer Landesmitgliederversammlung in der eigentlichen Größe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich oder zu riskant machen, oder die maximale Teilnehmer*innenzahl für Veranstaltungen in Innenräumen von Amts wegen auf weniger als das sich aus Satzung und Mitgliederzahl ergebende Mindestquorum einer Landesmitgliederversammlung begrenzt wird.

(12) Der Landesausschuss wird zunächst in Reaktion auf die Covid-19-Pandemie als temporäres Gremium eingeführt. Dieser § 9 sowie § 7 Absatz 1 Nummer 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Bis zu einer Landesmitgliederversammlung im Herbst 2021 soll der Landesvorstand in Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Gliederungen der Partei eine Evaluation des Landesausschusses vorlegen.

Entsprechende Anpassung der Nummerierung der weiteren Satzung

Änderung von §15 (zukünftig §16) „Beschlussfähigkeit der Organe“

Einfügen neu: „(4) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Kreisverbände vertreten sind und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.“

Begründung

Aufgrund der Covid-19-Pandemie konnte der Landesverband dem in der Satzung vorgeschriebenen Tagesrhythmus der Landesmitgliederversammlung im Jahr 2020 nicht nachkommen. Die Handlungsfähigkeit des Landesverbands sowie die Kontrolle der Mitgliederbasis über den Landesvorstand sind somit stark eingeschränkt. Für den Landesvorstand gilt, dass eine Landesmitgliederversammlung (LMV) so sicher wie möglich für die Mitglieder und Gäste sein muss. Dies macht ein Ausweichen in weitaus größere Räumlichkeiten, als wir es gewohnt sind, nötig. Dies sowie zusätzliche Hygieneanforderungen machen z.B. die Landesmitgliederversammlung im November ca. 4-5 x so teuer wie eine normale LMV. Sollte sich die Pandemie weiterhin über längere Zeit hinziehen und LMVen unter diesen Bedingungen nötig machen, würde dies die finanziellen Rücklagen des Landesverbands nachhaltig angreifen.

Um diesen politischen und finanziellen Herausforderungen zu begegnen, legt der Landesvorstand in enger Abstimmung mit der Koordinierungsrunde und den Kreisverbänden einen Vorschlag zur Einführung eines Landesausschusses vor. Dieser orientiert sich an ähnlichen Modellen in den Landesverbänden in Hamburg und Berlin, die dort als dauerhafte Gremien zwischen Parteitag und Landesvorstand in der Satzung verankert sind. Der Landesausschuss (LA) tritt demnach als beschlussfassendes Gremium neben die Landesmitgliederversammlung und ermöglicht eine weitere Stärkung der Parteibasis dadurch, dass 25 von 35 Mitgliedern von den Kreismitgliederversammlungen direkt gewählt werden. Dadurch sollen explizit die Kreisverbände gestärkt werden in einer Zeit, in der die direkte, demokratische Mitwirkung in der Partei für Mitglieder erschwert ist.

Der Landesausschuss schließt an die guten Erfahrungen mit der Koordinierungsrunde an, welche 2008 per LMV-Beschluss eingeführt wurde. In dieser kommen die verschiedenen Parteiebenen regelmäßig zusammen und beraten politische Entwicklungen innerhalb der Partei. Dessen ungeachtet behält die LMV ihre herausragende Stellung als direktdemokratisches Organ dadurch bei, dass Kernfunktionen wie die Aufstellung von Wahllisten, die Wahl des Landesvorstands (LaVo) sowie die Änderung der Satzung weiterhin ausschließlich der LMV vorbehalten bleiben. Das bedeutet auch, dass weiterhin – auch während der Pandemie – Landesmitgliederversammlungen stattfinden werden, beispielsweise um Listenaufstellungen durchzuführen oder den Landesvorstand neu zu wählen. Die Landesmitgliederversammlung wird durch die Einrichtung eines Landesausschusses explizit nicht ersetzt.

Der Landesvorstand hat darüber hinaus die Möglichkeiten digitaler Landesmitgliederversammlungen geprüft. Solche Formate sind prinzipiell möglich und können auch zum Einsatz kommen. Dennoch erscheint uns ein direkter Austausch sowie Debatten über politische Themen und Setzungen von großer Bedeutung – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des anstehenden Bundestagswahlkampfs.

Der Anstoß dieser Änderung ist die aktuelle CORONA-Situation. Daher wird der LA durch §9 (11) und (12) vorläufig zeitlich beschränkt. Zugleich kann der LA auch in normalen Zeiten eine sinnvolle Ergänzung der Parteistruktur sein, wie die anderen Landesverbände zeigen. Entsprechend sieht (12) eine Evaluation des LA durch den Landesvorstand in engem Austausch mit Koordinierungsrunde, Kreisverbänden und anderen Gremien vor. Zunächst gilt aber erst einmal Folgendes:

1. Nach einem Jahr und mit der Eröffnung der LMV im Herbst 2021 erlischt der § 9 der Satzung.

2. Auf dieser LMV im Herbst 2021 kann dann, unter dem Eindruck der Evaluation, ein Änderungsantrag zur Satzung gestellt werden, wonach der Landesausschuss wieder eingerichtet werden soll.

3. Ob der Landesausschuss dann temporär, in dieser personellen oder einer anderen Besetzung besetzt werden soll; ob weitere oder weniger Befugnisse dem Landesauschuss übertragen werden; all diese Fragen können in einem solchen Satzungsänderungsantrag geregelt werden.

4. Da es ein Satzungsänderungsantrag ist und eben keine "Bestätigung der in 2020 beschlossenen Satzungsänderung", gelten die nötigen Quoren und Mehrheiten für Satzungsänderung:

A) Zu einer Satzungsänderung ist zur ersten Beratung und Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 30 % der Mitglieder erforderlich.

B) Ist die Versammlung dann nicht beschlussfähig, gilt für die nächste Versammlung das Quorum von 10 %.

C) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der satzungsändernden Mitgliederversammlung erforderlich.

Um eine informierte Entscheidung zu ermöglichen, wird der Landesvorstand auf der LMV ausführlich über die Arbeit des LA berichten; die Kreisvorstände sind angehalten, selbiges auf ihren Kreismitgliederversammlungen zu tun. Alle Beschlüsse des LA werden zeitnah veröffentlicht.

S2NEU Änderungsantrag zur Satzung - Einführung einer Landesdelegiertenkonferenz

Gremium:	Kreisvorstand Bremen-Links der Weser
Beschlussdatum:	23.11.2020
Tagesordnungspunkt:	3.2. Änderungsantrag zur Satzung - Einführung einer Landesdelegiertenkonferenz

Antragstext

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Landesverbandes sind

1. die Landesmitgliederversammlung
2. die Landesdelegiertenkonferenz
3. der Landesvorstand
4. der Landesfinanzrat (LFR)

§ 9 Neu Landesdelegiertenkonferenz

1. Zusätzlich zu den Landesmitgliederversammlungen kann eine Landesdelegiertenkonferenz einberufen werden.

2. Für die Landesdelegiertenkonferenz gilt § 8 entsprechend.

3. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit 50 multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl aufgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 2 betragen muss (Grundmandate). Als Mitgliederzahl gilt die Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt derEinladung. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt. Das kreisfreie Gebiet Bremen-West wird wie ein Kreisverband behandelt.

4. Die Grüne Jugend entsendet zwei ihrer Mitglieder, die auch Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sein müssen, an die Landesdelegiertenkonferenz. Die Delegierten werden auf der Landesmitgliederversammlung der Grünen Jugend gewählt.

5. Stimmrecht haben nur Delegierte. Jede*r Delegierte kann nur eine Stimme wahrnehmen. Kann ein*e Delegierte*r ihr*sein Stimmrecht nicht wahrnehmen, so tritt an ihre*seine Stelle der*die gewählte Ersatzdelegierte.

§ 15 Beschlussfähigkeit der Organe

Neu (4) Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn und solange ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

Folgeänderungen:

- § 9 wird zu § 10 usw.
- In der ganzen Satzung mit Ausnahme von § 15 und § 18 wird das Wort „Landesmitgliederversammlung“ durch „Landesmitgliederversammlung oder Landesdelegiertenkonferenz“ ersetzt

Begründung

Für die kommende LMV ist eine 1. Lesung zur Einführung eines Landesausschusses vorgesehen. Darüber wurde zweimal auf der Koordinierungsrunde diskutiert und auch die Kreismitgliederversammlungen haben darüber beraten.

Auf unserer KMV im September ist dieses Anliegen auf sehr große Skepsis bzw. Ablehnung gestoßen, obwohl wir als Vorstand durchaus für ein zusätzliches, kleineres Beschlussgremium geworben haben.

Wir haben das Thema deshalb auf der Folge-KMV im November wieder aufgegriffen und dort ist die Idee entstanden, eine LDK in der Satzung zu verankern.

Dies hätte für den Landesvorstand den Vorteil, dass er in schwierigen Zeiten anstelle einer LMV ein kleineres Gremium einberufen könnte, dass über alle Belange vollumfänglich – wie eine LMV - beschließen kann. Es hätte außerdem den Vorteil, dass die Frage der Basisdemokratie nicht in der bisherigen Schärfe diskutiert werden müsste, weil alle Delegierten von Mitgliederversammlungen gewählt werden. Die mit diesem Antrag vorgeschlagene LDK hätte eine Größe von 52 Delegierten. Dafür lassen sich auch in schwierigen Zeiten Tagungsräume finden.

Da auf Grundlage der Satzung alle Parteimitglieder das Recht auf Teilnahme und Rederecht auf allen Sitzungen von Parteiorganen haben, müsste dann zusätzlich ein Livestream angeboten werden, bzw. wenn die Runde sehr klein gehalten werden muss - auch eine Teilnahme per Videozuschaltung ermöglicht werden.

Wir haben ernsthafte Bedenken, dass es dem Landesvorstand gelingen kann, einen erfolgreichen Beschluss zum vorgeschlagenen Landesausschuss zu erreichen. Die größten Bedenken sind sicherlich die befürchtete "Aushöhlung" der Basisdemokratie. Aber auch im Antrag zur Einführung eines Landesausschusses gibt es noch einige Unklarheiten. Die Berechnung der Delegierten ist sehr schwer verständlich und dass in Zweifelsfall per Los entschieden werden soll, welcher KV das letzte zu verteilende Mandat bekommen soll, erscheint zumindest schwierig.

Auch in den Absätze (6) und (7) wird nicht wirklich klar, wie viele weitere Delegierten die Kreisverbände stellen würden.

Und schließlich leuchtet nicht wirklich ein, warum ein Gremium als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie temporär eingeführt werden sollte. Dabei ist aus unserer Sicht selbstverständlich, dass jedes neue Gremium selbstverständlich nach einiger Zeit evaluiert werden sollte.

Wir sind uns im Kreisvorstand auch einig, dass - auch wenn ein Landesausschuss eingeführt werden sollte - ein Kreisvorständetreffen oder eine Koordinierungsrunde trotzdem weiter stattfinden muss. Und zwar immer dann, wenn der Landesvorstand wichtige Informationen an die Kreisverbände transportieren möchte.

Durch die Einführung einer zusätzlichen Landesdelegiertenkonferenz wird auch in schwierigen Zeiten die volle Handlungsfähigkeit für den Landesverband erhalten.

S4 Antrag auf Änderung der Satzung: Stärkung der Grünen Jugend

Antragsteller*in:	Till Schierer
Tagesordnungspunkt:	3.3. Anträge auf Änderung der Satzung: Stärkung der Grünen Jugend

Antragstext

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen, die Satzung im folgenden Punkt zu ändern:

§11 (3) Änderung in: Die Grüne Jugend Bremen, sowie ihr Vorstand hat das Recht, Anträge an die Organe der Landespartei zu stellen.

Begründung

Der Vorstand der Grünen Jugend wurde von den Mitgliedern gewählt, um ihre Interessen zu vertreten. Ein bedeutender Bestandteil davon kann das Verfassen von Anträgen an die Gremien des Landesverbands sein. Auch wenn es in den meisten Fällen im deutlichen Interesse dieser Vorstände ist bei dieser Arbeit die Mitglieder miteinzubeziehen zeigt die derzeitige Situation, dass dies nicht immer möglich ist.

S5 Antrag auf Änderung der Satzung: Stärkung der Grünen Jugend

Antragsteller*in:	Till Schierer
Tagesordnungspunkt:	3.3. Anträge auf Änderung der Satzung: Stärkung der Grünen Jugend

Antragstext

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen, die Satzung im folgenden Punkt zu ändern:

§8 (1) Änderung des dritten Satzes in: Sie wird einberufen auf Beschluss des Landesvorstands, auf Antrag von zwei Kreisverbänden, auf Antrag der Grünen Jugend oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesverbands.

Begründung

Der Vorstand der Grünen Jugend wurde von den Mitgliedern gewählt, um ihre Interessen zu vertreten. Ein bedeutender Bestandteil davon kann das Verfassen von Anträgen an die Gremien des Landesverbands sein. Auch wenn es in den meisten Fällen im deutlichen Interesse dieser Vorstände ist bei dieser Arbeit die Mitglieder miteinzubeziehen zeigt die derzeitige Situation, dass dies nicht immer möglich ist.

A1 Delegation in den Diversitätsrat

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	07.01.2021
Tagesordnungspunkt:	5. Anträge

Antragstext

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

1) Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte für den Diversitätsrat.

2) Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der Gesellschaft zu beachten. Die Delegation ist mindestquotiert zu wählen.

3) Die Delegierten müssen Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

4) Die Amtszeit der Mitglieder im Diversitätsrat beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

5) Die Delegierten berichten dem Landesverband regelmäßig und in geeigneter Weise über die Arbeit des Diversitätsrates, um die Verankerung des Diversitätsprinzips und die Stärkung benachteiligter gesellschaftlicher Personen bzw. Gruppen im Landesverband zu fördern.

Begründung

Begründung:

Die Bundesdelegiertenkonferenz im November hat das erste Vielfaltsstatut beschlossen. Dieses sieht unter anderem die Einrichtung eines zweimal jährlich tagenden Diversitätsrats vor, der sich mit diversitätspolitischen Angelegenheiten befasst und die Arbeit verschiedener Gremien koordiniert sowie die Einhaltung des Vielfaltsstatuts überwacht. Die Landesverbände sind aufgerufen, eine Regelung zur Entsendung der Delegierten in den Diversitätsrat zu schaffen. Das Statut sieht dafür „zwei Delegierte pro Landesverband, davon in der Regel ein Landesvorstandsmitglied und ein weiteres Mitglied“ vor. Die Abbildung gesellschaftlicher Vielfalt sollte durch die Delegation gewährleistet werden. Für weitere Infos siehe: https://antraege.gruene.de/45bdk/Vielfaltsstatut-62031

Der Beschluss des Vielfaltsstatuts soll einen langfristigen und umfassenden Prozess innerhalb unserer Partei anstoßen, der Diskriminierungsmechanismen sichtbar macht und ihnen entgegen tritt sowie die Stärkung gesellschaftlich benachteiligter Personen und Gruppen zum Ziel hat. Dies gilt nicht nur für den Bundesverband, sondern gerade auch für die Landes- und Kreisverbände, wo Mitglieder zuerst mit der Parteiarbeit in Kontakt kommen und deshalb auch unmittelbar mit bewussten oder unbewussten Vorurteilen und Ressentiments konfrontiert werden. Deshalb legen wir Wert darauf, dass die Arbeit des Diversitätsrats im Landesverband produktiv aufgenommen und weitergeführt wird.

A2 Menschen aus Lipa jetzt aufnehmen! Illegale Pushbacks stoppen!

Antragsteller*in:	Fabian Taute (KV Bremen LdW)
Tagesordnungspunkt:	5. Anträge

Antragstext

Seit jeher war das bosnische Camp Lipa trotz Zusagen der lokalen Regierung nie an das zentrale Wasser- und Stromnetz angeschlossen. Nachdem die IOM (Internationale Organisation für Migration) über Wochen vergeblich an die bosnische Regierung appelliert hatte, das Camp Lipa zumindest mit einer Strom- und Wasserversorgung auszustatten, sah sie sich dazu gezwungen, das Camp aufzugegeben und die Menschen sich selbst zu überlassen. Die bosnischen Behörden räumten daraufhin das Lager. Als Reaktion auf die ohnehin schon verzweifelte Lage wurde Feuer gelegt – ein Großteil des Lagers brannte ab. Seitdem harren ca. 900 Menschen ohne Heizung, Wasser, Lebensmittel und Medikament bei Schnee und Eis ohne Dach über dem Kopf aus.

Eine Weiterflucht wird durch die Polizei verhindert. Geschätzte 8.000 weitere Schutzsuchende harren währenddessen im Norden Bosniens in wilden Camps aus, weil die anderen Lager in Bosnien voll sind. Eine Versorgung durch die Behörden gibt es nicht, sie werden vor allem von Aktivist*innen unterstützt. Mittlerweile ist bekannt, dass die bosnischen Behörden das Lager Lipa wiederaufbauen wollen, da sie sich auf keinen anderen Ort verständigen können.

Es ist falsch, die politische Verantwortung einzig in Bosnien-Herzegowina zu suchen, denn die Umstände in den Lagern gehen vor allem auf die Auswirkungen der EU-Abschottungspolitik zurück. Die meisten Menschen, die in Bosnien gestrandet sind, waren zuvor als Schutzsuchende in Griechenland und wurden dort von den Behörden sich selbst überlassen. Die Balkanroute blieb für sie der einzige Ausweg. Zeitgleich riegelt die EU seit Jahren die kroatisch-bosnische Grenze ab und drängt Schutzsuchende in illegalen Pushbacks, die durch erhebliche Sachspenden der Bundesregierung an die kroatische Grenzpolizei unterstützt werden, mit Gewalt nach Bosnien zurück. Statt also mit dem Finger auf Bosnien-Herzegowina zu zeigen, muss die EU sichere und legale Wege aus Bosnien in die EU schaffen und illegale Pushbacks beenden.

In der Verantwortung steht auch die Bundesregierung, die während ihrer Ratspräsidentschaft migrationspolitisch komplett versagt hat. Statt die EU-Ratspräsidentschaft zu nutzen und nach den unzähligen Appellen von Hilfsorganisationen insbesondere die Lager Kara Tepe und Lipa winterfest zu machen und den über 200 aufnahmebereiten Städten und Kommunen die Evakuierung zumindest eines Teils der notleidenden Menschen zu ermöglichen, setzt die Bundesregierung weiterhin auf Abschottung, Abschreckung und deckt illegale Push-Backs.

Es kann nicht zu viel verlangt sein, als größtes EU-Land während der EU-Ratspräsidentschaft für eine Wasser- und Stromversorgung in Zelt-Lagern wie Lipa oder Kara Tepe zu sorgen, um zumindest der größten Not vorzubeugen. Stattdessen hat es die Bundesregierung nicht einmal geschafft, innerhalb von drei Monaten (obwohl sie darum von der griechischen Regierung explizit gebeten wurde) die versprochenen 1553 Menschen aus Griechenland aufzunehmen. Stattdessen hat sie darauf gedrängt, dass keine der Familien aus dem Lager Moria stammt, mit der zynischen Begründung, man wolle die Menschen nicht dafür belohnen, dass "sie" das Lager in Brand gesteckt hätten.

Auch das Einsperren der Menschen im Zelt-Lager Kara Tepe oder das Aussetzen von Menschen auf manövrierunfähigen Plastikinseln auf dem Meer sind Ausdruck einer brutalen Abschreckungspolitik. Dass 87 % der Deutschen eine Aufnahme von Menschen aus Moria unterstützen, ignoriert die Bundesregierung und genauso, dass sich elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Portugal, Slowenien) sowie Norwegen und Serbien an den Aufnahmen beteiligen. Dabei tut sie so, als könne sie nicht handeln, da andere ja auch nichts tun würden. Eine Verweigerung von Verantwortung mit den aufgezeigten katastrophalen Konsequenzen.

Ein Landesaufnahmeprogramm würde den Schutzsuchenden eine Perspektive in Sicherheit geben und durch die Entlastung gleichzeitig den bosnischen Behörden die Möglichkeit geben, sich um neue Übergangsquartiere für den Winter zu kümmern.

Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

1. Forderungen auf Bundesebene:

a) Wir fordern weiterhin, dass der Bremer Senat sich der Klage des Berliner Senats gegen die Ablehnung der Landesaufnahmeanordnungen seitens des Bundesinnenministeriums anschließt und eine langfristige Klärung der Länderrechte im Aufnahmerecht herbeiführt.

b) Wir fordern die Bundesregierung erneut mit Nachdruck auf, die Blockade der zahlreichen Hilfsangebote von Städten, Kommunen und Bundesländern zu beenden und endlich eine schnelle und unbürokratische Aufnahme notleidender Menschen zu ermöglichen.

c) Wir fordern die Bundesregierung auf, unverzüglich die bosnischen Behörden dabei zu unterstützen, eine winterfeste und menschenwürdige Unterbringung für die nach der Zerstörung des Camps Lipa obdachlos gewordenen Menschen bereitzustellen.

d) Wir fordern die Bundesregierung auf, illegale Push-Backs der griechischen und kroatischen Polizei nicht weiter zu decken, sondern sich für die lückenlose Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen einzusetzen und sicherzustellen, dass es keinerlei Beteiligung deutscher Einsatzkräfte an illegalen Push-Backs gibt.

2. Forderungen auf Landesebene:

a) Wir fordern den Senat auf, ein Landesaufnahmeprogramm für die in Bosnien festsitzenden Schutzsuchenden aufzulegen. Dies ist aufgrund der Dringlichkeit der Situation zeitnah und in erheblichem Ausmaß auszugestalten.

Unterstützer*innen

Kai Wargalla; Wilko Zicht; Laura Reyes; Julia Roy

A3 Einsetzung einer Bildungskommission für das Land Bremen

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	29.11.2020
Tagesordnungspunkt:	5. Anträge

Antragstext

Die Landesmitgliederversammlung beschließt, eine Kommission zum Thema Zukunft der Bildung unter Leitung der beiden Landesvorstandsmitglieder Alexandra Werwath und Sona Terlohr einzusetzen, die ein umfassendes Konzept zur grünen Bildungspolitik der Zukunft erarbeitet und einen ersten Zwischenbericht als Aufschlag im Spätsommer 2021 vorlegt. Dieser Bericht soll Diskussionsgrundlage für die weitere innerparteiliche Diskussion sein. Die finale Beschlussfassung soll auf der Landesmitgliederversammlung im Frühjahr 2022 sein. Die Kommission setzt sich aus Akteur*innen in Partei (Landesarbeitsgemeinschaften, GRÜNE JUGEND, Bremerhaven) und Fraktion zusammen. Die Kommissionsarbeit ist verbunden mit einem zentralen und dezentralen Beteiligungsprozess der gesamten Partei, bei dem die unterschiedlichen Ebenen sowie die Mitglieder kontinuierlich eingebunden und gehört werden. Die konkrete Besetzung sowie die Bestimmung der Beteiligungsmaßnahmen nimmt der Landesvorstand in Rücksprache mit den beteiligten parteiinternen Gruppen vor. In diesem breiten Prozess sollen gezielt auch Fachleute aus Wissenschaft und Praxis einbezogen werden.

Begründung

Wir GRÜNE streiten auf Grundlage eines umfassenden Verständnisses von Bildung, das nicht erst in der Schule ansetzt oder dort aufhört für Bildungsgerechtigkeit. Bildungs-, und dabei insbesondere die Schulpolitik, ist für uns ein zentrales gerechtigkeitspolitisches Feld der Landespolitik.

Grüne Bildungspolitik steht dabei für einen ganzheitlichen Ansatz: es geht um die Ermöglichung von Teilhabe in der Gesellschaft und im demokratischen System. Dazu braucht es Chancen zur Persönlicheitsentwicklung und die Vermittlung von Wissen, Kulturtechniken und die Erreichung von Abschlüssen. Lesen, Schreiben, Rechnen und eine Berufsausbildung sind wichtige Voraussetzungen für Teilhabe ebenso wie die Erfahrung von Wertschätzung, Selbstwirksamkeit und demokratischen Prozessen.

Seit 13 Jahren regieren wir in Bremen mit. Seitdem hat sich einiges in der Bildungslandschaft getan und wir konnten wichtige Eckpunkte auch parteiübergreifend in den Bremer Schulkonsens und dessen Neuauflage einarbeiten. Als GRÜNE wollen wir mit konkreten Ansätzen die Bildungspolitik und gesellschaftliche Debatten beeinflussen, um die Chancen aller Schüler*innen in Bremen zu verbessern. . Als GRÜNE Partei wollen wir aber auch neue Konzepte für eine zukunftsfähige Bildung erarbeiten, die über den Status Quo hinaus blickt und Bildungsgerechtigkeit real werden lässt. Unser Bildungssystem soll Schüler*innen ermutigen und sie befähigen, unsere Demokratie und Gesellschaft zu gestalten. Es geht uns um eine Bildung, die den Herausforderungen und Veränderungen unserer Zeit gerecht wird und Schüler*innen umfassend auf das Leben in einer sich verändernden Gesellschaft vorbereitet. Dabei gilt es, Denkmuster zu durchbrechen und sich von innovativen Ideen und Konzepten inspirieren zu lassen, Kreativität Raum zu geben. Die Corona-Krise hat gezeigt, dass dies immer wieder nötig ist, um ein erfolgreiches und gerechtes Bildungssystem zu schaffen. Die Kommissionsarbeit verbunden mit weiterer Beteiligung ermöglicht es, jenseits der „klassischen“ Pfade unserer Gremienstruktur zu einem nachhaltigen, die Breite der Partei erreichenden Prozess und Beschluss zu gelangen.